

# Berufsfeuerwehr

Zeitschrift des Verbandes Deutscher Berufsfeuerwehrmänner

Nummer 47

Berlin, den 21. November 1931

23. Jahrgang

## Wir werben und gewinnen!

**D**er Gesamt-Verband setzt auch in dieser Krisenzeit seine Werbearbeit mit unverminderter Kraft und größter Ausdauer fort. Unsere Aufklärungsarbeit gilt den Neutralen und Unorganisierten, den Laien und Unzufriedenen sowie den Pessimisten aller Schattierungen. Es ist Tatsache, daß der Gesamt-Verband es verstanden hat, die Angriffe auf die Rechte der Arbeitnehmer, wenn auch nicht rechtlos, abzuwehren, so doch in ihrer vollen Auswirkung wesentlich abzuschwächen. Teilerfolge von nicht zu unterschätzender Bedeutung hat er für die Arbeitnehmerenschaft erringen können. Das gibt ihm die Berechtigung, sich an alle zu seinem Organisationsgebiet gehörenden Beamten, Angestellten und Arbeiter mit dem Appell zur Solidarität und Unterstützung seiner Bestrebungen zu wenden. Dem vereinigten Druck des Unternehmertums und der Verwaltungen zur rechtlosen Beseitigung der sozialen und rechtlichen Erregungswaffen der Arbeitnehmer setzt er die Parole entgegen:

**Schließt euch zusammen, laßt euch nicht irremachen!**

Das Ziel der Reaktion allen Arbeitnehmern gegenüber ist gleich, mögen sie Beamte, Angestellte oder Arbeiter sein. Die Arbeitskraft der Arbeitnehmerchaft soll aufs äußerste ausgenutzt werden, um hohe Leistungen zu erzielen. Aber es ist das Ziel der Unternehmer, Arbeitslohn und Gehalt auf ein möglichst niedriges Niveau herabzudrücken, damit möglichst hohe Profite herausgewirtschaftet werden.

Der Kampf gegen die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten ist gleichbedeutend mit dem Kampf gegen die Versorgungsansprüche der Beamten. Beamte, Angestellte und Arbeiter müssen sich in einer einzigen Kampfgemeinschaft zusammenschließen, um diese Pläne zu vereiteln. Aber leider hat die Arbeitnehmerchaft ihre Schicksalsgemeinschaft noch nicht erkannt. Es dämmert zwar auch in den Gehirnen derer, die bisher glaubten, im sozialen Ringen der Gegenwart abseits leben zu können. Es wächst die Erkenntnis, daß die Schmälerung des Lohns der Arbeiter die Gehaltskürzung der Beamten und Angestellten zur Folge hat.

**Wenn das Tarifrecht in Gefahr ist, dann ist auch das Beamtenrecht gefährdet!**

Der Egoismus des Unternehmertums und seiner Verbündeten wirkt sich auch im Kampf gegen die Grundrechte der Beamten aus. Mit rücksichtsloser Offenheit wird von der Reaktion eine brutale Verschlechterung der Gehalts- und Rechtsverhältnisse und eine erhebliche Verminderung der Zahl der unteren und mittleren Beamten gefordert. Angeblich hat die „Gehaltsfrage“ und die „sozial sichere Stellung“ des Beamten zu „Angelegenheiten“ Forderungen gleichgestellter Arbeiter- und Angestelltenverbände geführt. Zwischen der höheren Bürokratie, vertreten durch den „Reichsverband der höheren Beamten“, und dem „Reichsverband der Deutschen Industrie“ besteht Übereinstimmung darüber, daß nur die unteren und mittleren Beamten in ihrer wirtschaftlichen Lage herabgedrückt und in ihren Rechtsverhältnissen verschlechtert werden sollen.

**Die Einheitsfront der Kapitalisten und der höheren Bürokraten ist hergestellt!**

Darum gilt es noch mehr als bisher, die Massen der Beamten und Angestellten der öffentlichen Betriebe und Ver-

waltungen aufzurütteln, unter ihnen zu werben, um sie für unsere freigewerkschaftliche Organisation, den Gesamt-Verband, zu gewinnen und die Abwehrfront der öffentlichen Arbeitnehmer zu verstärken.

Schon der Erfolg unserer Werbearbeit im Monat Oktober hat bewiesen, daß die zähe Kleinarbeit unserer Funktionäre und Mitglieder, die Aufklärung von Mund zu Mund nicht vergeblich war. Diese Arbeit muß verstärkt fortgesetzt werden. Es bedarf oft nur noch eines Anstoßes, um den bereits innerlich zu uns stehenden Kollegen auch zum offenen Bekunden seiner Solidarität, zum Anschluß an unsere Organisation zu veranlassen.

**Laßt in eurer Werbearbeit nicht locker!**

Die gewerkschaftlich organisierten Beamten, Angestellten und Arbeiter verzagen nicht. Je stärker der Druck der Gegner, desto stärker ist ihre Entschlossenheit und um so kräftiger ist ihr Gegenruck.

Mag der Gegner vorübergehend auch Erfolge haben, — mit aufgeklärten Arbeitern, Angestellten und Beamten kann auf die Dauer nicht Schindluder getrieben werden. Es ist gewiß hart, wenn manches, was uns die Zeit seit 1918 an Verbesserungen brachte, wieder verlorengegangen ist. Auch die Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und Verwaltungen müssen daraus lernen, daß nur durch Stärkung unserer Kampffront weitere Verschlechterungen abgewehrt werden können. Einmal kommt der Tag, und wir hoffen, daß er nicht mehr allzu fern ist, an dem unser Aufstieg wieder beginnen wird. Die Zurückeroberung des Verlorenen kann nicht von einer zersplitterten und unorganisierten Arbeiter- und Beamtenchaft erkämpft werden. Neuer Aufstieg und neuer Er-

## UNSER KALENDER

Das „Feuerwehrtaschenbuch 1932“ erscheint in diesen Tagen in bekannter und beliebter Aufmachung, aber zu billigerem Preis.

**80 Pfennig**

kostet der diesjährige Kalender, er ist durch alle Ortsverwaltungen und Zahlstellen zu beziehen.

folg werden nur von der gesamten, solidarisch verbundener, politisch und gewerkschaftlich aufgeklärten Arbeitnehmerchaft errungen.

**Wer in dieser Notzeit sahnenflüchtig wird und abseitsstehend bessere Zeiten abwarten will, der schädigt die Interessen der gesamten arbeitenden Menschheit!**

Gewiß ist es leichter, in guten Zeiten organisiert zu sein und an den Erfolgen teilzunehmen, als in schlechten Zeiten Treue zu wahren und Rückschläge zu ertragen. Aber in der Not erst zeigt sich die innere Verbundenheit mit der Gewerkschaft, die Überzeugung von dem Wert der Organisation.

Kollegen, laßt euch nicht irremachen, weilt die Propheten des Nationalsozialismus und die Phrasenreier aller Schattierungen entschieden zurück. Der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Reaktion kann nur die freie Gewerkschaft mit Erfolg Widerstand leisten. Stützt dieses Bollwerk, verstärkt es, agitiert unter den noch Abseitsstehenden und gewinnt sie für unsere Einheitsfront der Arbeiter, Angestellten und Beamten im Gesamt-Verband.

J. Scherff.

## Warum Gesamt-Verband?

Als 1908 der DDB gegründet wurde, blickten die Organisationen anderer Arbeitnehmer auf eine mehr als vierzigjährige Tätigkeit zurück. Bereits im Juni 1872 erfolgte in Erfurt die Gründung einer „Gewerkschaftsunion“. Auch Beamtenvereine und Beamtenverbände bestanden längst, denn schon das Jahr 1911 brachte den Zusammenschluß dieser Verbände zum „Reichsbund der Kommunalbeamten und -angestellten Deutschlands“. Nur die Berufsfeuerwehrlaute hatten die Notwendigkeit des organisatorischen Zusammenschlusses nicht erkannt.

Das mag daran gelegen haben, daß der Feuerwehrberuf erst entstanden ist, als in den anderen Berufen die Zünfte und Gildenvereine bereits durch Gewerkschaften erschüttert waren. Die Berufsfeuerwehr ist außerdem als eine Einrichtung mit strenger militärischer Disziplin entstanden. Dem Untergebenen ziemte es nicht, über das eigene Wohl und Wehe zu sprechen. Für ihn dachte und redete der Vorgesetzte. Er war es, der am besten übersehen und beurteilen konnte, was seinen Untergebenen frommte, und je weniger diese murren durften, um so besser mußte es um sie bestellt sein. Wenn es so nicht paßte, der konnte ja gehen.

Und trotz dieser herrlichen Fürsorge regte sich auch bei den deutschen Berufsfeuerwehrmännern das Bedürfnis, dieser Fürsorge zu entrinnen. Es regte sich der Wille, eine eigene Berufsorganisation zu schaffen, obwohl bereits überall Gemeindebeamtenvereine und -verbände bestanden und obwohl der örtliche Ansehler an diese Vereine und Verbände auch den Mitgliedern des DDB empfohlen werden mußte. Die Entwicklung der Berufsorganisation der Feuerwehrleute konnte auch dadurch nicht gehindert werden, daß Branddirektoren die Mitgliedschaft im DDB auf das schärfste bekämpften.

Mehr als 50 Jahre bestanden zu der Zeit Berufsfeuerwehren. An der organisatorischen Gliederung, an der Dauer des Wachdienstes hatte sich während dieser Zeit nichts geändert. In den Verhältnissen dagegen war unter dem Einfluß der Gewerkschaften die Arbeitszeit wesentlich verkürzt, die Entlohnung wesentlich verbessert worden. Der achtstündige Arbeitstag war für einen Teil der Arbeiter bereits durch Tarifvertrag festgelegt. Die deutschen Berufsfeuerwehrmänner dagegen leisteten immer noch ununterbrochen 48stündigen Wachdienst. Allerdings, in den kaiserlichen Werften war auch zu der Zeit bereits der 24-Stunden-Dienst eingeführt. Um so schlimmer war es in den Städten. Da gab es fast reiflos den 24stündigen ununterbrochenen Wachdienst oder noch darüber. Und wenn heute die Wiederherstellung dieses Zustandes, die Einführung der 48- bzw. 36stündigen Wachdienstzeit gefordert wird, so müssen die städtischen Körperschaften daran erinnert werden, daß selbst das kaiserliche Deutschland, soweit es die Arbeitszeit zu bestimmen hatte, von keinem Feuerwehrmann mehr als 24 Stunden Dienst verlangte.

Der Feuerwehrmann, von dem ein erlerntes Handwerk, allerbeste Gesundheit, tadellose Führung, höchste Hingabe im Beruf verlangt wird, war aber auch am schlechtesten entlohnt. War ein Feuerwehrmann den Anforderungen des Berufes nicht mehr gewachsen und hatte das Glück, auf eine andere städtische Stelle berufen zu werden, so dauerte es nicht lange und er hatte die noch voll leistungsfähigen Kollegen in der Entlohnung überholt. In einem Beruf, in dem die Zeit 50 Jahre stillgestanden hatte, mußte also endlich wieder ein Schritt vorwärts getan werden. Es soll nicht verkannt werden, daß bei Schaffung der ersten deutschen Berufsfeuerwehr für damalige Verhältnisse ganz erträgliche Arbeitsbedingungen gegeben waren. Was sich als unhaltbar, insbesondere in bezug auf die Versorgung der im Dienst verbrauchten Feuerwehrleute erwies, wurde verbessert. Das größte Hindernis für die Schaffung der notwendigen Verbesserungen war der Mangel an Mitteln. Wegen Mangel an Mitteln unterblieben notwendige Verbesserungen im Feuerwehrberuf in der Vorkriegszeit, während der Kriegszeit und auch in der Nachkriegszeit.

Wenn die Einführung des Achtstundentages bei der Berufsfeuerwehr wegen der unwirtschaftlichen Notdarbeit als nicht zweckmäßig bezeichnet wird, so ist Bereitschaftsdienst etwas mit dem Wesen des Feuerwehrberufes Verbundenes. Seit einem Jahrzehnt gilt aber, daß die Zeit, in der der Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung bereitsteht, mindestens zur Hälfte als

Arbeitszeit gewertet wird. Um so mehr muß diese Wertung gelten für eine Zeit ständiger Alarmbereitschaft, für eine Zeit mit schwerster und gefahrvollster Tätigkeit an Brand- und Unfallstelle. An eine Anpassung der Arbeitszeit des Feuerwehrpersonals an die Arbeitszeit anderer Arbeitnehmergruppen, an die Einführung der 72- oder 66-Stunden-Woche war auch in der Nachkriegszeit mit Rücksicht auf die schlechte Finanzlage der Städte nicht zu denken. Für die deutschen Berufsfeuerwehren gilt immer noch die Arbeitszeit, die in den Reichsbetrieben bereits in der Vorkriegszeit geübt hat.

Und dennoch: Die Feuerwehr ist diejenige Gruppe im städtischen Dienst, bei der die Vorkriegsarbeitszeit wieder hergestellt werden soll. Es hat wieder Branddirektoren und Beamtenverbändler gegeben, die den Nachweis zu erbringen suchten, daß die Feuerwehrleute bei einer 72stündigen ununterbrochenen Wachdienstzeit ein wesentlich günstigeres Dienstverhältnis haben als in der Vorkriegszeit. Die Ergebnisse wissenschaftlicher Beurteilung, die Erfahrungen sozial urteilender Stadtverwaltungen, die bereits in der Vorkriegszeit zur Einführung des 24stündigen Wachdienstes geführt haben, bleiben dabei völlig unbeachtet. Wir stehen in einer Arbeitslosigkeit, in einer Herabsetzung der Produktivität der Betriebe, wie wir sie nie gekannt und nie für möglich gehalten haben. Die Gewerkschaften fordern längst die 40-Stunden-Woche. Arbeitszeitverkürzung scheint die einzige Möglichkeit, um aus der Krise herauszukommen. Wenn die Aufnahmefähigkeit des Marktes nicht gesteigert werden kann, muß die Arbeitszeit verkürzt werden, um die Menschen vor Verzweiflung zu bewahren.

Mit dieser Notwendigkeit steht in schärfstem Widerspruch die bei den Feuerwehren immer wieder verübte Arbeitszeitverlängerung. Mit der Fürsorgepflicht der Aufstellungsbehörde unvereinbar ist, wenn zu den allgemeinen Gegenmaßnahmen für die Feuerwehr noch besondere Kürzungsmassnahmen kommen sollen; wenn den Feuerwehrmännern das genommen werden soll, was ihnen nicht aus wirtschaftlichem Ueberflus, sondern trotz der Finanznot der Städte gegeben wurde, um abzugeben, was sie in den besten Manuskripten von ihrem höchsten Gut, ihrer Gesundheit, ihrer Allgemeinheit geopfert haben. Den Kampf für die Erhaltung des bestehenden kämpft der DDB, kämpft ihn in der Front der klassenbewußten Arbeiterbewegung. Diesen Kampf führt er seit 1924 erfolgreich. Rückschlüsse, die da und dort nicht zu vermeiden waren, wurden wieder aufgehoben, wurden aufgehoben mit Hilfe der freigewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmer, mit Hilfe der auf dem Boden der Reichsverfassung stehenden Arbeiterpartei. Diesen Kampf gilt es weiterzuführen auf derselben Grundlage wie bisher. Außenpolitisch kann uns nur die Verständigung der Völker, auch auf wirtschaftlichen Gebieten, Erleichterung bringen. Innenpolitisch ist die Verteidigung der lohn- und sozialrechtlichen Positionen der Arbeiterbewegung erste Voraussetzung für den Wiederaufstieg. Für die Erhaltung dieser Positionen müssen alle Berufsangehörigen einstehen in der Reichsfeuergruppe DDB im Gesamt-Verband. Keiner darf fehlen, wenn das Werk gelingen soll.

Noch stehen mehr als 1 1/2 Millionen Menschen ohne Arbeit. Ihre Zahl wächst täglich. Für sie Arbeitsgelegenheit zu schaffen, sie wieder einzuschalten in den Kreislauf des Lebens, ist unsere Aufgabe. Es stehen aber auch 700 000 mit geballten Fäusten und zermartertem ihr Gehirn, wie es möglich ist, der Arbeit wieder den Sinn zu geben, daß sie Mann und Familie ernährt.

Wenn sich die deutsche Arbeiterbewegung gelöst hat, wenn sie in den Gewerkschaften, wenn sie eingeleitet hat, den Kampf um die Wahrung wirtschaftlicher und sozialer Rechte in der Einheitsfront auf dem Boden der Demokratie und auf dem Boden der Verfassung erfolgreich geführt werden kann, wenn der Tag kommen, an dem die Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs von ihrem erfassungsmäßigen Recht der Arbeitsvermittlung erfolgreich Gebrauch machen können, wenn die Feuerwehr als Notstandsbetrieb von dieser Wahrung nicht erfaßt werden wird, so ist an die Feuerwehrleute die

andere Frage herangetreten, nämlich die Frage der Streikarbeit zur Aufrechterhaltung lebenswichtiger Betriebe. Bei Beantwortung dieser Frage wird sich die Zweckmäßigkeit der Zugehörigkeit des Feuerwehrpersonals zum Gesamt-Verband in vollster Wirksamkeit zeigen. Die Frage der für die Allgemeinheit lebenswichtigen Arbeiten wird entschieden werden unter Mitwirkung der Vertretung der Feuerwehrleute. Es läßt sich nicht voraussagen, wie die Entscheidung fallen wird. Soviel ist aber sicher:

Die Feuerwehr ist eine Einrichtung, die berufen ist, den Menschen in der Not Hilfe zu bringen. Diese Verpflichtung aber muß dort eine Grenze finden, wo die Menschen die Not selbst verursacht haben, weil sie diejenigen, die für sie arbeiten, nicht das allernotwendigste zum Lebensunterhalt geben wollen.

Und wenn die Forderung kurzfristiger Wirtschaftsparteller dahin geht, auch den Feuerwehrleuten die Anstellung als Beamte zu nehmen, weil der Feuer-

wehrmann sich selbst überlassen werden soll, wenn er seine Gesundheit im Dienste der Allgemeinheit geopfert hat, so übersehen diese Wirtschaftspolitiker vor allem, daß die restlose Hingabe des Menschen für die Mitmenschen nur dann zu erwarten ist, wenn diese Hingabe nicht von vornherein das Aufgeben des eigenen Ich, nicht Hunger und Elend für die eigenen Angehörigen bedeutet. Die deutschen Feuerwehrleute werden ihren Mann stellen

im Kampf mit den Elementen zur Sicherung der Mitmenschen, in der Solidarität mit den Klassenossen, im Kampf um die Erhaltung der Existenzmöglichkeit, in der Wahrung ihrer eigenen bescheidenen Rechte.

Und dafür gilt es zu rufen in der Reichsfachgruppe Verband Deutscher Berufsfeuerwehrmänner im Gesamt-Verband der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs.

## Trotz Mahnung der Staatsrechtslehrer — weitere Notverordnungen

Die Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer besaßte sich kürzlich auf ihrer 8. wissenschaftlichen Tagung auch mit der Entwicklung des Beamtenrechts. Die Vereinigung sprach die Ueberzeugung aus, daß es Aufgabe der Regierungen, des Reichs und der Länder sei, strenger als bisher darüber zu wachen, daß das Mittel der Notverordnung nicht mißbraucht wird durch die Einführung von Bestimmungen, die weder mit dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung noch mit der Behebung der gegenwärtigen Notlage auch nur im mittelbaren Zusammenhange stehen.

Trotzdem hat die bayerische Regierung abermals eine Notverordnung zum Vollzuge des Staatshaushalts veröffentlicht. Sie enthält zum größten Teil dieselben oder ähnliche Maßnahmen, wie sie das Reich in der Notverordnung vom 6. Oktober 1931 erlassen hat. So werden die Grundvergütungen der außerplanmäßigen Beamten herabgesetzt und die Pensionskürzungsverordnungen des Reichs übernommen. Hinzu tritt aber eine neue besondere Sonderkürzung um 1 Proz. für die bayerischen Staatsbeamten. Gehälter unter 1800 Mk. sind hiervon befreit. Ferner sind von dieser neuen Kürzung diejenigen befreit, die bereits nach der dritten Gehaltskürzungsverordnung eine fünfprozentige Sonderkürzung erfahren hatten. Die einprozentige Sonderkürzung trifft damit die verbeirateten Beamten, die Kinder haben und mehr als 1800 Mk. jährlich beziehen. Außer diesen beamtenrechtlichen Maßnahmen werden noch Maßnahmen zur Vereinfachung der Staatsverwaltung getroffen. Vor allem wird das Ministerium für Landwirtschaft mit dem 1. April 1932 aufgehoben, die Zahl der Oberlandesgerichte und der Landgerichte sowie die der Kreisverwaltungen vermindert. Ganz besonders einschneidend ist die Verminderung der Zahl der Amtsgerichte. Selbstverständlich hat diese Staatsvereinfachung auch auf die Beamtenchaft mittelbare Auswirkungen. Insbesondere wird im Zusammenhang mit ihr behauptet, daß planmäßige Beamte mit mehr als 60 Lebensjahren pensioniert werden können, auch wenn sie noch nicht dienstunfähig sind; ihr Ruhegehalt wird so berechnet, wie wenn sie bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres im Dienst gewesen wären.

Das oldenburgische Staatsministerium hat zur Sicherung der Haushalte des Staates und der Gemeinden eine neue Notverordnung erlassen, die folgendes vorsieht: Die am 1. Oktober eingetretene Gehaltskürzungen für Beamte und Angestellte der Gruppe I und höher werden vom 1. Dezember ab weiter erhöht. Sie betragen jetzt außer den vor September liegenden Kürzungen bis 2000 Mk. 4 Proz., von 2000 bis 6000 Mk. 6 Proz., von 6000 bis 9000 Mk. 8 Proz., und von 9000 bis 12 000 Mk. 10 Proz. und, soweit das Einkommen 12 000 Mk. übersteigt, 15 Proz.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind berechtigt, alle Maßnahmen zum Ausgleich der Haushalte zu treffen.

Die hessische Regierung hat jedoch eine dritte Notverordnung herausgegeben. Durch eine Vereinfachung des Geschäftsganges in allen Verwaltungen soll eine beträchtliche Verminderung der Stellenzahl herbeigeführt und den Beamten die Möglichkeit gegeben werden, ihre Pensionierung mit Vollendung des 60. Lebensjahres zu beantragen. Bis zum 65. Lebensjahr soll ihnen die Hälfte ruhegehaltsfähige Dienstzeit angerechnet und ein Zuschlag zur Ruhegehalt von 10 Proz. gegeben werden. Für verheiratete weibliche Beamte, die auscheiden, ist eine Abfindungssumme in Aussicht genommen. Die Zahl der Ministerien soll vermindert werden. In einer Besprechung des hessischen Finanzministeriums mit den Beamtenpensionsorganisationen am 2. November teilte die Re-

gierung mit, daß sie die Aufrückungssperre von einem Jahr, wie sie in Hessen eingeführt ist, mit Wirkung vom 1. Dezember 1931 wieder aufhebt. Als Begründung für die Aufhebung wurden die Argumente genannt, die vom Landesauschuß Hessen des ADB in seiner Eingabe vom 19. Oktober 1931 enthalten sind. Der ADB verfolgt weiter das Ziel einer Änderung der jetzigen Auszahlungsbestimmungen in Hessen. Hessen ist bekanntlich das einzige Land, das durch Notverordnung die Vorauszahlung der Gehälter aufgehoben und durch einen allmählichen Uebergang mit Ersparnis eines Monatsgehalts ersetzt hat.

Wie in allen Ländern so hat sich auch der Landesauschuß des ADB in Anhalt bemüht, die durch Notverordnung eingeführte zweijährige Dienstaltersaufrückungssperre wieder zu beseitigen. Nun hat die Landesregierung unter Hinweis auf die Aufhebung der Sperre in Preußen, Hamburg usw. zugesichert, daß die Aufrückungssperre auch für Anhalt wieder rückgängig gemacht wird.

## Aus der Feuerversicherung

Die Brandenburger Feuerlozietät läßt durch einen Sachverständigen die in der Provinz vorhandenen Motorspritzen in Gegenwart des Kreisbrandmeisters und Kreisversicherungskommissars besichtigen und prüfen. Wo Mängel an den Löscharäten oder den Spritzenbäufern gefunden werden, gewährt die Feuerlozietät für deren Beseitigung entsprechende Beihilfen, wobei sie den größten Teil der Kosten übernimmt.

Lübeker Brandkasse. Bei der Lübeker Brandkasse betrug am Schluß des Jahres 1930 die Haftsumme bei einem Bauindex von 1,83 420,7 Millionen Mark. Für 97 Schäden mußten im Jahre 1930 27 592 Mk. = 0,07 Proz. der Versicherung und 15,5 Proz. der Beiträge vergütet werden. Die Beitragseinnahme betrug 176 558 Mk. = 0,45 Proz. der Versicherungssumme. Für Verwaltungskosten wurden 57 250 Mk. = 21,1 Proz. der Beiträge, für Vervollkommnung des Feuerlöschwesens im Stadt- und Landgebiet Beihilfen von 12 457 Mk. = 7,0 Proz. der Beiträge aufgewendet. Die Reserven betragen am Schluß des Jahres 814 820 Mk. = rund das 4-fache der Jahresprämieeinnahme. Das Feuerlöschwesen der Stadt Lübeck aber — und mit ihm die Feuerwehrleute — leidet bittere Not.

Münster. Die Westfälische Provinzial-Feuerlozietät hat den Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1930 herausgebracht. Der Bericht gibt nach „Die öffentlich-rechtliche Versicherung“ auch eine Uebersicht über die Entwicklung des Versicherungsbestandes, der Beitragseinnahmen und Schadensleistungen in den letzten dreißig Jahren. Für das Jahr 1930 betrug die Gesamtversicherungssumme 9,3 Milliarden Mark, der Gesamtjahresbeitrag 10 249 894 Mk. = 1,1 Proz. der Versicherungssumme. In der Feuerlozietät betragen die Prämieeinnahmen 10 050 125 Mk. (Die Prämieeinnahme aus den übrigen Zweigen beträgt also nur 200 729 Mk.) Die Aufwendungen für Schadenerstattung einschließlich Schadenermittlungskosten, Anteil der Rückversicherer und der zurückgestellten Vergütungen betragen 4 870 065 Mk. = 48,4 Proz. der Prämieeinnahme. Für das Feuerlöschwesen, zur Förderung der Feuerlozietät und Feuerlozietät und für Blühhilfsmaterial wurden 472 014 Mk. = 4,66 Proz. der Prämieeinnahme verausgabt. Die Verwaltungskosten beanspruchten 2 705 477 Mk. = 26,2 Proz. der Gesamtprämieeinnahme. Für Steuern wurden 487 517 Mk. = 4,75 Proz. der Gesamtprämieeinnahme aufgewendet. Das Vermögen der Anstalt betrug am Schluß des Jahres 16 191 921 Mk. = 161,4 Proz. der Prämieeinnahme.

## Zusammenschluß ist Voraussetzung zum Erfolg

Wie notwendig die Zusammenfassung aller Arbeitnehmer in den öffentlichen Betrieben und Verwaltungen ist, zeigen am besten die gegenwärtigen Vorgänge in besoldungs- und lohnpolitischer Beziehung in Reich, Staat und Gemeinden. Beamte, Angestellte und Arbeiter werden in der Reduzierung ihrer Gehälter und Löhne in gleich schwerem Maße betroffen, und hand in hand miteinander gehen die Angriffe auf das Beamtenrecht, die Angriffe auf das Tarifvertragswesen und die Errungenheiten der Arbeiter. Kann etwas noch deutlicher die Notwendigkeit des Zusammenschlusses demonstrieren als gerade dieser Um-

Tag, wo wir die Scharte wieder ausweiten. Um das aber zu können, brauchen wir schlagfertige Organisationen, ist es notwendig, den einig handelnden Arbeitgebern die geschlossene Front der öffentlichen Arbeitnehmer entgegenzustellen.

Leider gibt es aber auch heute noch immer Beamte, die glauben sich von dem Arbeiter fernhalten zu müssen. Seien wir doch einmal ehrlich. Was unterscheidet den Beamten von heute eigentlich noch von dem Arbeiter? Etwa die wohlverworbenen Rechte? Die erweisen sich leider immer mehr als eine Illusion. Denken wir an die Bestrebungen großindustrieller Kreise und der höheren Beamten, die dahin gehen, das Berufsbeamtentum nur auf wenige Personen zu beschränken. Der Führer der Deutschen Nationalen Volkspartei, Dr. Hugenberg, vertrat schon vor Beendigung des Weltkrieges den Standpunkt: Weniger Beamte, dafür aber höhere Besoldung. Er wird bestärkt in seiner Haltung durch die Ausführungen des Ministerialrats Finnen, der 1922 in Darmstadt in einer Besprechung von Vertretern der Länder über Beamtenfragen folgendes zum Ausdruck brachte: So sieht die Hochverwaltungsverwaltung durch ihre personalpolitische Verkoppelung mit den Betriebsverwaltungen unter dem Druck der großen Masse der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Betriebsverwaltung die monarchische Regierung ging bei der Verbreiterung der Basis des Berufsbeamtentums davon aus, daß das im Reichs-, Staats- und Kommunaldienst beschäftigte Personal den gewerkschaftlichen und politischen Strömungen am besten entgegen wird, wenn es Beamtenähnlichkeit erhält. — Trotz aller Widerstand muß versucht werden, die Hochverwaltungen und die Betriebsverwaltungen personalpolitisch zu trennen. Man will also alle aus dem Arbeitsverhältnis hervorgegangenen Beamten in das Anstellten- oder Arbeiterverhältnis überführen. Der Lebensstandard der unteren Be-

## Beamte schließt die Reihen!

Beamte, Angestellte und Arbeiter — sie leben sozial und wirtschaftlich in der gleichen Schicksalsgemeinschaft. Sie alle sind dazu verdammt, ihre Arbeitskraft gegen geringen Lohn zu verkaufen. Not und Elend trifft sie gleichermaßen im kapitalistischen Wirtschaftssystem. Dieses Erkenntnis sollte jetzt auch dem letzten Beamten aufgehen, wenn er die Ereignisse der vergangenen Jahre überschaut. Aber „Ueberparteilichkeit“ und „Neutralität“ sind Schlagworte, mit denen die Beamtenschaft seit Jahrzehnten politisch und gewerkschaftlich irreflektiert worden ist. Jetzt aber muß ihr die falsche Hoffnung auf wohlwollendes Entgegenkommen, der Glaube an die kampflose Erfüllung ihrer Wünsche durch die harten Tatsachen widerlegt sein. Die Beamtenschaft muß gewerkschaftlich und politisch klar Stellung nehmen, denn die politischen und gewerkschaftlichen Kräfteverhältnisse entscheiden den Kampf der Arbeitnehmerschaft für Freiheit, Recht und Brot.

Wer Verständnis für seine eigenen Bedürfnisse fordert, muß selbst den übrigen Bevölkerungsschichten Verständnis entgegenbringen. Der Beamte als Arbeitnehmer kann nicht nur Standes- und Berufssolidarität üben, er muß durch seine Mitarbeit innerhalb der freien Gewerkschaften seine Solidarität gegenüber dem gesamten werktätigen Volke bezeugen. Nur der gemeinsame Kampf der Arbeiter, Angestellten und Beamten schützt bestehende Rechte. Nur im gemeinsamen Kampf werden wir eine bessere Zukunft erobern.

Die Kraft dazu lebt im Gesamt-Verband!  
Beamte, her zu uns!

Julius Seherff.

sich noch immer der Erkenntnis, daß jede Drosselung der Kaufkraft durch Kürzung der Gehälter und Löhne sich auf die Wirtschaft ungünstig auswirken muß. Gewiß steht der öffentliche Arbeitnehmer zu seinem Betriebe in einem etwas anderen Verhältnis. Reichs-, Staats- und Gemeindebetriebe sind Güter der Allgemeinheit, die im Interesse der Allgemeinheit wirtschaftlich vorbildlich zu führen sind. Aber die öffentlichen Betriebe sollen auch Musterbetriebe sein, nicht nur bezüglich der Anlage, sondern auch arbeitsrechtlich und sozialpolitisch. Das sind sie leider nicht mehr in dem Maße, wie wir es wünschen und erstreben.

Gewiß ist manche gegen die Arbeitnehmer gerichtete Maßnahme in dieser Notzeit als nur vorübergehend gedacht und auch so begründet. Darüber kann aber kein Zweifel bestehen, das, was jetzt den Beamten, Angestellten und Arbeitern an Rechten und Vorteilen genommen ist und verloren geht, kann nur auf dem Wege des Kampfes wieder errungen werden. Einmal kommt der

Beamten steht dem der Arbeiter gleich, und die Not des einen ist auch die Not des anderen. Wenn dem aber so ist, dann müssen sich alle öffentlichen Arbeitnehmer die Hand reichen, sich zusammenschließen und gemeinsam füreinander eintreten. Unser Gesamtverband, der heute schon mehr als 45.000 Beamte in seinen Reihen zählt, mit denen sich am 1. Januar 1932 auch noch diejenigen der „Reichsgewerkschaft deutscher Kommunalbeamten“ verbanden werden, hat die Voraussetzungen dafür geschaffen. Er bietet ein schützendes Obdach für alle Arbeitnehmer in den öffentlichen Betrieben und Verwaltungen. Die Einheitsfront der 700.000 Beamten, Angestellten und Arbeiter ist ein Prellbock, an dem schon manche Angriffe gescheitert sind. Zusammenzuschließen ist die Voraussetzung des Erfolges. Nicht respektlos oder schimpfend beiseite stehen, nicht den Nationalsozialisten, den Helfershelfern des Kapitalismus und Katastrophenpolitikern nachlaufen, nicht auf die Kommunisten und ihre revolutionäre Gewerkschaftsopposition hören, aber hinein in den Gesamt-Verband.

**hinein in den Reichsbund der Beamten und  
Angestellten in den öffentlichen Betrieben und Verwaltungen**

## Die Versicherung der Kommunalbeamten

Grundsätzlich unterliegen Beamte nicht der reichsgesetzlichen Versicherungspflicht in den Krankenkassen, da die wirtschaftliche Ermengung der Beamten gewährleistet ist, wenigstens für die Fälle der Krankheit, der Invalidität und des Alters. Trotzdem bestehen in vielen Gemeinden und auch in einzelnen Staaten sogenannte Beamtenkrankenkassen, zu denen die Beamten in einer bestimmten prozentualen Höhe beitragspflichtig sind und die die ungefähren Leistungen der allgemeinen Ortskrankenkassen gewähren. Diese Beamtenkrankenkassen wurden gegründet zu dem Zweck, den Beamten in Zeiten der Krankheit außer dem Gehalt in begrenztem Umfang Krankenhilfe zu gewähren.

Nach § 169 RDO sind Beamte eines Gemeindeverbandes oder einer Gemeinde krankensicherungslos, wenn ihnen gegenüber ihrem Arbeitgeber ein Anspruch mindestens entweder auf Krankenhilfe in Höhe und Dauer der Regelleistungen der Krankenkasse, oder für die gleiche Zeit auf Gehalt, Ruhegeld oder ähnliche Bezüge in 15-fachem Betrage des Krankengeldes gewährt ist. Den Beamten sind in diesem

Jahre solche Angestellte gleichzustellen, die zwar keine Beamten-eigenschaft besitzen, aber seit und mit Anrecht auf Ruhegehalt angesetzt sind. In diesem Fall erübrigt es also für solche Personen die Krankenversicherungspflicht. Ferner sind nach § 172 RDO Beamte der kommunalen Verwaltung versicherungsfrei, wenn und solange sie lediglich für ihren Beruf ausüben werden. Den versicherungsfreien Beamten steht aber nichts im Wege, wenn sie freiwillig der Krankenversicherung beitreten wollen. — Alle übrigen Beamten unterliegen der Krankenversicherungspflicht, wenn ihr regelmäßiger Arbeitsverdienst 3600 Mk. nicht übersteigt. Unter dieser Voraussetzung sind die Amtsvorsteher, bei denen die Übertragungspflichtig beschäftigt werden, die Versicherungspflicht einzuleiten.

Soweit nichtbeamtete Angestellte in den Kommunen beschäftigt werden, unterliegen sie der Krankenversicherungspflicht im weitesten Umfang wie alle anderen Angestellten; ausgenommen davon sind allerdings die Dauerangestellten.

Die Unfallversicherung hat für die Kommunalbeamten eine erhebliche wichtigere Bedeutung als für die Staatsbeamten deshalb, weil die Kommunalbeamten der Unfallversicherung dann unterliegen, wenn ihnen der Kommunalverband keinen besonderen Anspruch auf Unfallfürsorge eingeräumt hat. Anders ist die Rechtslage, wenn die kommunalen Verbände die staatlichen Bestimmungen der Unfallfürsorge übernommen haben. Soweit es sich um Angestellte in versicherungspflichtigen Betrieben handelt, unterliegen sie der Unfallversicherung der RDO. Den Beschäftigten der Versicherung bestimmen die §§ 555 ff. RDO. Träger der Unfallversicherung sind im allgemeinen die Berufsgenossenschaften. Verschiedene Städte haben für ihr Personal, das keiner Unfallversicherung unterliegt, besondere Unfallfürsorge getroffen.

Die Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung spielt sowohl für die Kommunalbeamten als auch für die kommunalen Angestellten keine erhebliche Rolle; denn nach § 1234 RDO sind Kommunalbeamte nur dann versicherungspflichtig, wenn der Anstellungsverband nicht für sie und ihre Hinterbliebenen durch Gewährung von Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge sorgt. Befreit sind aber nicht nur diejenigen Beamten, die einen Anspruch auf Ruhegehalt haben, sondern auch diejenigen, die nur Anwartschaft auf Ruhegehalt haben.

Aber auch für die Angestellten ist diese Art der Versicherung bedeutungslos, da die kommunalen Angestellten in den seltensten Fällen unter den Begriff „Gehilfen“ im Sinne des § 1226 Nr. 4 RDO fallen, im übrigen auch in der Regel nach dem ADG versicherungspflichtig sind.

Die Angestelltenversicherung nimmt bei den Beamten und Angestellten den größten Raum ein. Während bei der Invalidenversicherung der Versicherungsfall eintritt, wenn der Beamte aus anderen Gründen als Infolge eines Betriebsunfalls, insbesondere wegen Krankheit oder anderer Gebrechen

dauernd Invalide wird, ist bei der AD, die Berufsunfähigkeit entscheidend, die nach § 30 ADG von der beamtenrechtlichen Dienstunfähigkeit erheblich abweicht. Die Berufsunfähigkeit im Sinne der AD ist erst dann gegeben, wenn die Arbeitsfähigkeit der Versicherten auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von gleicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgefallen ist. Ob bei der Bejahung der Dienstunfähigkeit im Einzelfalle auch Berufsunfähigkeit im Sinne des ADG vorliegt, läßt sich nur jeweils auf Grund der Gesamtumstände des Einzelfalles beurteilen.

Liegt Berufsunfähigkeit vor, so wird das nach dem ADG zu bemessende Ruhegeld gewährt. Vorübergehende Berufsunfähigkeit berechtigt zum Empfang des Ruhegeldes nur, wenn der Versicherte während 26 Wochen berufsunfähig gewesen ist, und zwar für die weitere Dauer der Berufsunfähigkeit. Das Altersruhegeld wird den Versicherten nach Zurücklegung des 65. Lebensjahres gewährt ohne Nachprüfung der Berufsunfähigkeit. Dazu muß bemerkt werden, daß Altersruhegeld auch der Versicherte erhält, der das 60. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens einem Jahre ununterbrochen arbeitslos gewesen ist. — Hinterbliebenenrente wird der Witwe gewährt nach dem Tode ihres versicherten Ehemanns und den Waisen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres, wenn der Versicherte zur Zeit des Todes die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft ausrechterhalten hat. Die bei den Behörden beschäftigten und der Angestelltenversicherung unterstellten Personen müssen sich die vorschriftsmäßige Quittungskarte beschaffen und sie bei jeder Zahlung von Gehalt usw. der zahlenden Kasse vorlegen, wenn nicht schon von der betreffenden Kasse aus die Sache selbst geregelt wird. — Die Kommunalbeamten sind grundsätzlich von der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung befreit, wenigstens dann, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung in entsprechender Höhe gewährt ist.

### Deine „Gewerkschaft“ mit „Berufsfeuerwehr“

die Beamte und Angestellte der Feuerwehren über alles Wissenswerte orientiert, ist ein Propagandamittel in den Kreisen der Unorganisierten. Wenn du sie gelesen hast, gib sie deshalb bitte weiter, sie

ist ein gutes Mittel zur Werbung für uns!

Ob eine Anwartschaft im Sinne des § 11 Abs. 1 ADG als gewährleistet anzusehen ist, bestimmt die oberste Verwaltungsbehörde. Ferner sind versicherungsfrei die Beamten bzw. die Verwaltungsanwärter, solange sie für ihren Beruf ausgebildet werden.

Der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung unterliegen dagegen alle in den kommunalen Verbänden beschäftigten Angestellten. Zu ihnen gehören auch die in leitenden Stellen, wenn diese ihren Hauptberuf bilden. Allerdings ist dann vorausgesetzt, daß sie gegen Entgelt beschäftigt werden und ihr Jahresarbeitsverdienst 8400 Mk. nicht überschreitet.

Tritt ein Versicherter aus einem die Angestelltenversicherungspflicht begründendes Arbeitsverhältnis aus, um eine versicherungsfreie Tätigkeit (Beamtenstelle) aufzunehmen, so kann er die Angestelltenversicherung fortsetzen und sich damit die Ansprüche sichern, die er aus dieser Versicherung schon erworben hat. Das ist jedem ehemaligen Angestellten, der Beamter wird, zu empfehlen, da die Bezüge aus der AD, neben dem Ruhegehalt und der Hinterbliebenenversorgung aus der behördlichen Tätigkeit unverkürzt gezahlt werden.

Scheiden Beamtenanwärter oder Beamte auf Kündigung aus ihrer behördlichen Stellung aus, ohne daß gegen den Kommunalverband ein Anspruch auf Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente entsteht, so sind für die Zeit dieser Beschäftigung Beitragsmarken der Gehaltsklasse zu verwenden, der die versicherungsfreien Personen im Falle einer Versicherungspflicht angehören würden. Diese der Behörde obliegende Nachversicherung — und wenn sie sich über Jahre erstreckt — ist davon abhängig, daß der versicherungsfreie gewesene Anwärter oder Beamte gegen Entgelt beschäftigt gewesen ist. Nach § 18 des ADG sind auch solche Personen nachzuversichern, die aus einer versicherungsfreien Beschäftigung in eine andere versicherungsfreie Beschäftigung übertreten.

Die Mittel für die Angestelltenversicherung bringen die Arbeitgeber und die Versicherten zu gleichen Teilen auf. Die Höhe der Beiträge bemittelt sich nach der Höhe des monatlichen Arbeitsverdienstes.

## Dienstliche Erkrankung

Der Feuerwehrberuf verlangt von dem Angehörigen der Berufsfeuerwehr rücksichtslose Hingabe. Der Grundsatz des Beamtenrechts, daß die Anstellungsbehörde Heilskosten nur bei Betriebsunfällen und erst nach Wegfall des Dienst Einkommens zu ersetzen hat, war deshalb für den Feuerwehrberuf nicht durchführbar. Die rücksichtslose Hingabe an den Beruf durfte auch bei den nicht im Beamtenverhältnis stehenden Angehörigen nicht dazu führen, daß bei Krankheit eine Verschlechterung der Dienstbezüge eintritt. Dies konnte nur dadurch erreicht werden, daß neben dem Krankengeld noch der Lohnausfall ersetzt wurde.

So ist im Feuerwehrbetrieb seit Jahrzehnten unterschieden zwischen „Erkrankung“ und „Erkrankung im Dienst“. Die dafür gefundenen Formulierungen sind sehr verschieden. Die gebräuchlichsten sind: Dienstliche Erkrankung, Erkrankung im Dienst, Erkrankung, hervorgerufen durch den Dienst, Krankheit, die auf den Dienst zurückzuführen — im Dienst zugezogen —, auf dienstliche Veranlassung zurückzuführen ist, auf Dienstbeschädigung beruht usw. Wie die Formulierung auch lauten mag, der Sinn war und ist immer der, die Ursache für die Krankheit muß in gesundheits-schädlichen Einflüssen des Berufes liegen.

Die Entscheidung darüber, ob im Einzelfall diese Voraussetzung gegeben ist, lag in der Regel beim Feuerwehrarzt. Er untersuchte die Bewerber bei der Einstellung und wählte die für den Feuerwehrdienst Geeigneten aus. Ihm mußte sich jeder Feuerwehrbeamte bei der Erkrankung und bei Wiedereintritt der Dienstfähigkeit vorstellen, auch wenn er sich nicht durch ihn behandeln ließ. Soweit es sich um Erkrankung im Dienst handelte und die Stadtgemeinde die Kosten der Heilbehandlung trug, konnte die Hilfe eines Spezialarztes nur mit Zustimmung des Feuerwehrarztes in Anspruch genommen werden. Der Feuerwehrarzt kannte also die Körperkonstitution des einzelnen sehr weitgehend und die Beurteilung der Krankheitsursache wurde dadurch erleichtert.

Es kann jedoch nicht gesagt werden, daß es zu der Zeit nicht zu Meinungsverschiedenheiten darüber gekommen ist, ob eine dienstliche Erkrankung vorliegt und diese Meinungsverschiedenheiten sind meist zuungunsten der Feuerwehrleute entschieden worden. Jederzeit war es so, daß der Feuerwehrarzt weitherziger sein konnte, wenn noch Mittel vorhanden waren, engherziger werden mußte, wenn die Mittel knapp wurden. Die derzeitige Finanznot der Gemeinden hat dazu geführt, daß in einzelnen Städten die Entscheidung darüber, ob dienstliche Erkrankung vorliegt, dem Feuerwehrarzt abgenommen und dem Amtsarzt der Stadt übertragen wurde. Auch die einschlägigen Bestimmungen wurden eingeschränkt, z. B. dahin, daß jeder Berufsangehörige einer Krankenkasse angehören soll. Durch die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse kommt die Übernahme der Heilkosten ja nur soweit in Frage, als die Krankenkasse nicht leisten braucht, oder — soweit es sich um Beamtenkrankenkassen handelt — nicht voll leistet. Wo die Krankenkasse die gesamten Heilkosten übernimmt, wird aus dem Sicht um die dienstliche Erkrankung ein Streit darüber, ob Betriebsunfall vorliegt oder nicht. Nur bei Vorliegen eines Betriebsunfalles ist nach § 558 RVO die Berufsgenossenschaft verpflichtet zu leisten, denn die Unfallfürsorge erstreckt sich ja auch auf Krankenbehandlung. An die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt bei den Feuerwehrbeamten die Anstellungsbehörde.

Der beteiligte Feuerwehrbeamte muß jedoch an dem Streit großes Interesse haben, denn für die Beurteilung der Frage, ob ein Betriebsunfall vorliegt, ist oft von entscheidender Bedeutung, daß die Krankheit von Anfang an als Betriebsunfall anerkannt wurde. Die Anerkennung von im Dienst zugezogenen Krankheiten als Betriebsunfall ist jedoch nicht immer leicht zu erreichen. Dafür nur zwei Beispiele. Ein Kollege hatte während einer Grippeepidemie jeden Tag mehrere Grippekranke zu transportieren. Er kam dabei nicht nur in Schweiß und war Erkältungen ausgesetzt, sondern er kam auch mit den Grippekranken in enge Berührung. Er erkrankte ebenfalls an Grippe und starb in wenigen Tagen. Die Hinterbliebenen, Witwe und Kind, erhielten keine Unfallpension, denn das entscheidende Gericht stellte fest: „wenn der Verstorbene auch innerhalb von 9 Tagen 19 Transporte mit Grippekranken ausgeführt hat, so war er dadurch wohl einer erhöhten Gefahr ausgesetzt, jedoch die Möglichkeit einer Ansteckung außerhalb seines Berufstätigkeitskreises ebenfalls vorhanden“. Ein anderer Kollege kam mit einer starken Erkältung von der Brandstelle nach der Wache. Dort kam er mit Kollegen zusammen, die eben ein Scharlachkrankes Kind transportiert hatten. Nach drei Tagen — also innerhalb der Inkubationszeit — erkrankt auch er an Scharlach, obwohl in seiner Familie niemand Scharlachkrank

ist und auch keine Scharlachepidemie herrschte. Ein Zusammenhang von Krankheit und Dienst wurde jedoch auch hier nicht anerkannt.

Die Frage, ob eine Krankheit durch dienstliche Tätigkeit verursacht ist, ist vor allem eine medizinische Frage. Wo die Übernahme von Heilkosten durch die Stadt von dieser Anerkennung abhängig ist, wird es notwendig sein, daß der Amtsarzt Weisung erhält, bei der Entscheidung nicht engherzig zu verfahren. Und noch eins muß bei dieser Gelegenheit ausgesprochen werden. Für den Transport von Kranken mit ansteckender Krankheit, sind besondere Sicherheitsmaßnahmen vorgeschrieben, wie: besondere Kittel anziehen, eigene Desinfektion, Desinfektion der Transportmittel usw. Diese Sicherheitsmaßnahmen müssen gewissenhaft eingehalten werden. Die Verantwortlichkeit bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften ist so groß, daß sich jeder Kollege derselben bewußt sein muß. Nicht nur, daß Nichtbeachtung der Desinfektionsvorschriften Krankheit in die eigene Familie bringen kann, aus der Nichtbeachtung können auch Haftverpflichtungen erwachsen, an denen der Beamte sein Leben lang zu tragen hat. Darum Kollegen: Beachtet die Desinfektionsvorschriften für den Krankentransport.

## Gesetz und Recht

Anrechnung des Ruhegehalts auf das Tarifgehalt eines städtischen Angestellten. Die Stadtgemeinde Magdeburg hat in der Staatsbibliothek einen Amtsgehilfen im Angestelltenverhältnis beschäftigt, der wegen Dienstunfähigkeit als Oberwachtmeister der Schutzpolizei pensioniert wurde. Auf sein jetziges Angestelltenverhältnis findet der Bezirksarbeitsvertrag für die Angestellten der Staats- und Kommunalverwaltungen Mitteldeutschlands Anwendung. Nach dem Bezirksvergütungsstarif bezieht der Amtsgehilfe jährlich 2237 Mk., wovon ihm mit Rücksicht auf die Verwendung im Gemeindedienst das nach dem Schutzpolizeigesetz gewährte Ruhegehalt in Höhe von 852 Mk. in Abzug gebracht wird. Dagegen wendet sich der Kläger mit der Begründung, daß die Anwendung des § 9 des Bezirksvergütungsvertrages in diesem Fall als sittenwidrig anzusprechen wäre. Die Klage gegen die Stadtgemeinde Magdeburg wurde jedoch in allen Instanzen abgewiesen. Das Reichsarbeitsgericht hat die Zurückweisung der Revision wie folgt begründet:

Nach § 66 des Schutzpolizeigesetzes konnte der Staat das Ruhegehalt des Klägers um den Betrag kürzen, den der Kläger anderweitig verdient. Dies steht der Klage im Dienst der besagten Stadtgemeinde, und zwar auf Privatdienstvertrag. Für derartige Dienstverhältnisse gilt unstreitig der Bezirksarbeitsvertrag für die Angestellten der Staats- und Kommunalverwaltungen Mitteldeutschlands, in dem sich die Bestimmung befindet, daß Angestellte, die Wartegelde, Ruhegehalt usw. beziehen, den Betrag des Wartegeldes auf die Gehaltsbezüge des Tarifvertrages verrechnet erhalten. Diese Festlegung der Stadt beruht unmittelbar auf dem Tarifvertrag, der verbindlich ist. § 66 des Schutzpolizeigesetzes betrifft nur das Verhältnis zwischen dem ausgeschiedenen Polizeibeamten und ihrem Arbeitgeber, dem Staat. Dieser Paragraph läßt sich im Sinne eines allgemeinen Grundgesetzes nicht dahin auslegen, daß der ausgeschiedene Beamte ein gewisses Gehalt auch bei anderweitigem Verdienst unter allen Umständen erhalten soll. Der Tarifvertrag betrifft das ganz anders geartete Privatdienstverhältnis zwischen dem Angestellten der Stadtgemeinde und seiner Arbeitgeberin. Die in Rede stehende Tarifbestimmung ist weder widersprüchlich noch sittenwidrig, wenn sich auch über ihre Zweckmäßigkeit und Angemessenheit streiten läßt. Außerdem finden sich ja auch im Tarifvertrag Bestimmungen über besonders berücksichtigungswürdige Renten.

(Urteil des RAG vom 19. September 1931. Rktz.: RAG. 87 31)

Neue bayerische Notverordnung. Die bayerische Regierung hat abermals eine Notverordnung zum Vollzuge des Staatshaushaltsverordnungsrechts erlassen. Die Verordnung enthält zum größten Teil dieselben oder ähnliche Maßnahmen, wie sie das Reich in der Notverordnung vom 6. Oktober 1931 ergreifen hat. So werden die Grundvergütungen der außerplanmäßigen Beamten herabgesetzt und die Pensionskürzungsverfahren des Reiches übernommen. Hinsichtlich aber eine neue bayerische Sondergehaltskürzung um 1 Proz. für die bayerischen Staatsbeamten. Gehälter unter 1800 Mk. sind hieron befreit. Ferner sind von dieser neuen Kürzung diejenigen befreit, die bereits nach der dritten Gehaltskürzungsverordnung eine 5proz. Sonderkürzung erfahren hatten. Die 1proz. Sonderkürzung trifft damit die verbehaltenen Beamten, die Kinder haben und mehr als 1800 Mk. jährlich beziehen. Außer diesen barmittelrechtlichen Maßnahmen werden noch Maßnahmen zur Vereinfachung der Staatsverwaltung getroffen. Vor allem wird das Ministerium für Landwirtschaft mit dem 1. April 1932 aufgehoben, die Zahl der Oberlandesgerichte und der Landgerichte sowie die der Kreisregierungen (Bezirksämter) vermindert. Ferner ist anders einwirkend ist die Verminderung der Zahl der Staatsgerichte. Selbstverständlich hat diese Staatsvereinfachung auch

die Beamtenschaft mittelbare Auswirkungen. Insbesondere wird im Zusammenhang mit ihr bestimmt, daß planmäßige Beamte mit mehr als 60 Lebensjahren pensioniert werden können, auch wenn sie noch nicht dienstunfähig sind; ihr Ruhegehalt wird so berechnet, wie wenn sie bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres im Dienst geblieben wären.

**Die oldenburgische Gehaltskürzung.** Die oldenburgische Notverordnung zur Sanierung der öffentlichen Kassen lautet:

Die am 1. Oktober eingetretene Gehaltskürzungen für Beamte und Angestellte der Gruppe I und höher werden vom 1. November ab weiter erhöht. Sie betragen jetzt außer den vor September liegenden Kürzungen: bis 2000 M. 4 Proz., von 2000 bis 3000 M. 6 Proz., von 3000 bis 4000 M. 8 Proz., von 4000 bis 5000 M. 10 Proz., und soweit dies Einkommen 12 000 M. übersteigt 15 Proz. Junglehrer, die aus Anlaß der für das Volksschulwesen getroffenen Sparmaßnahmen zum 1. Oktober aus dem Dienst entlassen worden sind, können nach ministeriellen Richtlinien Unterhaltszuschüsse aus der Staatskasse gewährt werden. Die Gemeindevorstände und Gemeindeverbände sind berechtigt, alle Maßnahmen, die zum Ausgleich der Haushalte der Gemeinden erforderlich sind, zu treffen.

### UMSCHAU

**Berichtigung.** In der Notiz „Die preußischen Regierungsarbeiten zur Sparverordnung“ in Nr. 45 von „Berufsfeuerwehr“ ist ein bedauerliches Versehen unterlaufen. In der ersten Zeile muß statt „Beförderungssperre“ „Aufrückungssperre“ gelesen werden.

**Mißbrauch von Feuermeldern.** Der Entwurf zum neuen Strafgesetzbuch sieht in § 238 vor, daß wissentlicher Mißbrauch von Feuermeldern mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden kann. Der Versuch ist ebenfalls als strafbar erklärt. Geldstrafen — wie bisher in der Mehrzahl der Urteile — sind für derartige Fälle nicht vorgesehen. Für die Wiederaufnahme der Beratungen über den Strafgesetzbuchentwurf hat der Vorstand des Deutschen Städtetages beim Reichsjustizministerium beantragt, darauf hinzuwirken, daß für das mißbräuchliche Inaktivitätsetzen und die Beschädigung von Notrufanlagen jeder Art oder einzelner Teile derselben hohe Strafen, insbesondere aber keine Geld-, sondern ausschließlich und ausnahmslos empfindliche Freiheitsstrafen vorgesehen werden, deren Wirkung durch keine Nebenbestimmungen über Strafmildereungen oder Umwandlung von Freiheitsstrafen in Geldbußen und ähnliche Erleichterungsbestimmungen abgemildert werden kann. Auch die Fahrlässigkeit — eine bisher häufige Urteilsbegründung — wäre schwer zu strafen, um Ausreden von vornherein unwirksam zu machen. So notwendig wir strenge Bestrafung des Mißbrauchs von Feuermeldern halten, können wir doch nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, daß durch die vom Vorstand des Deutschen Städtetages geforderte Ausschließung jeder Strafmildereung in der Rechtsprechung Härten entstehen können, die mit der Tendenz des neuen Strafgesetzbuches unvereinbar sind. Wie bei jeder anderen Straftat muß auch hier der Richter die Möglichkeit billigen Ermessens haben.

**Reize auf jeden Fall.** Der nationalsozialistische Landtagsabgeordnete Kube hat dem Preussischen Landtag eine Anfrage gestellt, die sich mit den Einnahmen eines Reichshauptmanns beschäftigt. Er wertete gegen diesen hochbezahlten Beamten, fragte aber am Schluß seiner Anfrage, wie hoch das Gehalt dieses Beamten wäre. Der Nationalsozialist weiß also nicht, was der Beamte bezieht, auf jeden Fall aber wird gegen ihn wegen seines hohen Gehalts gehetzt.

**Die anhaltischen Beamten dürfen nicht der NSDAP angehören.** Das anhaltische Disziplinargericht hat vor kurzem gegen einen nationalsozialistischen Oberlehrer verhandelt. Der Beamte wurde zwar — da ihm der gute Glaube zugebilligt wurde — freigesprochen, doch sagt das Gericht in seiner Urteilsbegründung, daß der Führer der NSDAP, Adolf Hitler zwar unter seinem Eid ausgesagt habe, die Partei erstrebende eine Umwandlung auf legalem Wege, dem Gericht sei aber auch bekannt, daß eine Änderung der Parteiführung angestrebt werde. Zum mindesten gäbe es Teile der Partei, die auch die Anwendung von Gewalt hierbei für notwendig halten. In diesem Sinne sei die NSDAP, als Staatsfeindlich zu werten und die anhaltischen Beamten dürften nach Ansicht des Gerichts nicht Mitglieder der NSDAP sein.

**Reichs-Cariftverträge.** Der Allgemeine freie Angestelltenbund hat die Ergebnisse seiner Tarifpolitik über „Cariftverträge“ der freien Angestelltenverbände“ herausgebracht. Ende 1929 waren von den freien Angestelltenverbänden 1354 Tarifverträge und 1461 Gehaltsabkommen abgeschlossen. Von den Mann- u. D. hatten 32 für das ganze Reichsgebiet, 400 für Bezirke, 213 für Orte, 219 für Firmen. Von den Gehaltsabkommen galten 273 für das ganze Reichsgebiet, 481 für Bezirke, 737 für Orte und 220 für Firmen. Von den Tarifverträgen wurden 1479 721, von den Gehaltsabkommen 1431 430 Angestellte erfasst. Keine sozialen Anlagen sehen 780 Cariftverträge (53,4 Proz.) vor, die für 370 416

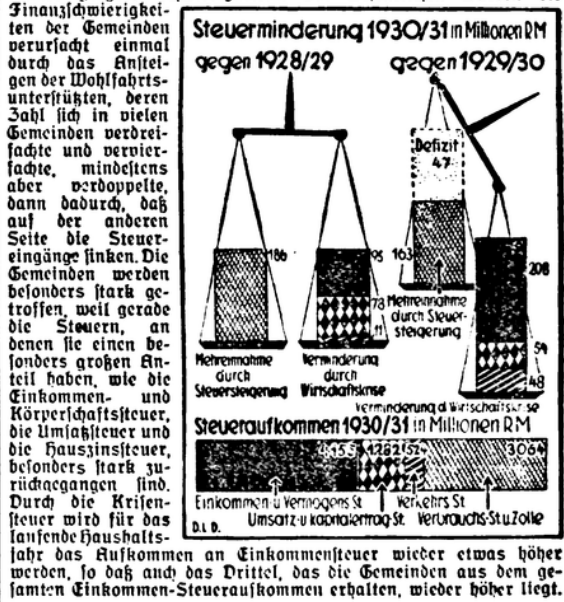
Angestellte (25,9 Proz.) gelten. Der Urlaub ist in 20 Cariftverträgen (1,7 Proz.) für 4458 Angestellte (0,3 Proz.) nicht geregelt. Die Urlaubsdauer beträgt nach den einzelnen Cariftverträgen mindestens 3—12, höchstens 6—27 Tage. Es gibt also Cariftverträge, in denen der Urlaub 3—6 Tage beträgt, sowie solche, in denen der Urlaub 15—24 bzw. 12—27 Tage um beträgt. Am 1. Mai 1931 betrug die Zahl der gültigen Manteltarifverträge 1417, die 1 431 990 Angestellte erfassen; die Zahl der Gehaltsabkommen 1548 für 1 428 039 Angestellte.

**Die Sonderkürzungen in den Ländern.** Der Wirtwart der Sonderkürzungen in den Ländern ist aus folgender Tabelle ersichtlich. Die Tabelle zeigt zugleich die Ungerechtigkeiten, die durch die Reichsnotverordnung vom 24. August 1931 auf dem Gebiet der Beamtenschaft in den Ländern entstanden sind.

Land	Kürzungssatz für			Kürzungssatz für	nicht gekürzt werden Gehälter bis	Sonderkürzung ist bezeichnet bis
	Doct. mit Kinder	Doct. ohne Kinder	Leibige			
	in Prozenten			in Mark		
Anhalt . . . . .	—	—	—	—	—	—
Baden . . . . .	5	5	5	—	2000	—
Bayern . . . . .	1	5	5	1500	1500	31. 3. 32
Braunschweig . . . . .	—	5	5	2000	2000	31. 1. 34
Bremen . . . . .	5	5	10	1500	1500	—
Hamburg . . . . .	4—7	4—7	4—7	—	3000	31. 3. 33
Hessen . . . . .	5	8	11	1500	1500	—
lippe . . . . .	7	7	7	1500	1500	—
Lübeck . . . . .	5—10	5—10	10—15	—	2500	31. 3. 33
Medl.-Schwerin . . . . .	—	5	5	1500	1500	—
W. al.-Strelitz . . . . .	—	—	—	—	—	—
Oldenburg . . . . .	4—15	4—15	4—15	—	2000	1. 1. 34
Preußen . . . . .	—	—	—	—	—	—
Sachsen . . . . .	4—5	6—7	6—7	1500	1500	31. 1. 34
Thüringen . . . . .	—	—	—	—	—	—
Württemberg . . . . .	5	7	7	—	1500	—

Sachsen kürzt die Doppeloeldner außerdem noch um je 20 Proz., wenn beide Ehegatten Gehälter aus öffentlichen Mitteln beziehen. Lübeck kürzt den verheirateten Lehrerinnen die Bezüge um weitere 15 Proz. Thüringen beseitigt die Doppeloeldner und verfügt, daß weibliche Beamte bei ihrer Verheiratung ausgleichend haben. Sie erhalten eine Abfindung in Höhe des dreifachen Monatseinkommens, das sie zuletzt bezogen. „Beko.“

**In den Finanzschwierigkeiten in den Gemeinden.** Die Gemeindevorstände, hauptsächlich in den Städten, geraten in immer größere Schwierigkeiten. Im wesentlichen wurden die Finanzschwierigkeiten der Gemeinden



**Beamtensparparkasse.** Die von den Beamtenorganisationen gegründete Beamtensparparkasse Berlin, Lefingstraße 11, hat bei der Zuteilung im Monat September rund 400 000 M. an ihre Sparer verteilen können. In diesem Jahre sind sieben Ausschüttungen vorgenommen worden. Im ganzen konnte die Beamtensparparkasse bis jetzt rund 9 1/2 Millionen Mark verteilen. Etwa 2000 Eigenheime sind dadurch gefördert worden.

## Ortsgruppen-Mitteilungen

**Berliner Pensionäre. Achtung!** Am Freitag, dem 4. Dezember, 18 Uhr, findet im großen Saal des Verbandshauses, Johannisstraße 14 15, eine Pensionäerversammlung statt. Thema: „Was nimmt die Notverordnung den Pensionären?“ — Wegen der bevorstehenden Jahreskassenabrechnung bitten wir alle Pensionäre, ihre Mitgliedsbeiträge für 1931 einzulenden. Ferner ersuchen wir die Kollegen, die ihre Beiträge bereits eingeliefert haben, ihre Mitgliedsbücher gleichfalls zur Beachtung einzulenden. J. A.: Juschkat.

**Berlin.** Am 2. und 3. November 1931 hielt die Ortsgruppe Berlin Mitgliederversammlungen ab, um die Kollegen über den Stand der durch die Notverordnungen geschaffenen Lage zu unterrichten. Kollege Dr. Draht vom hauptverantwortlichen Gesamtverbandes hatte die Aufgabe übernommen, die Kollegen über die Rechtmäßigkeit der Notverordnungen und deren Auswirkung aufzuklären. Der Referent betonte einleitend, daß es unmöglich sei, in einem Referat alle gegen die Beamenschaft getroffenen Maßnahmen zu behandeln, es ihm auch fernliege, die politische Lage zu beleuchten, er außerdem auch nicht in der Lage wäre, die Kollegen zu beruhigen, sondern daß er die Absicht habe, ihnen mit aller Offenheit und Deutlichkeit den Stand der augenblicklichen Lage auf Grund der erlassenen Bestimmungen der Notverordnungen vor Augen zu führen. — Er schildert dann in interessanter Weise den Werdegang der bisher erlassenen Notverordnungen und hebt die für die Beamten wichtigen Bestimmungen hervor. Er zeigt, wie durch den Druck des Reichs auf Länder und Gemeinden eingewirkt wurde, von sich aus in ihren Verordnungen Bestimmungen herauszubringen, die nachher in der Reichsnotverordnung nicht enthalten waren und stellt klar heraus, wie die Lasten vom Reich auf die Länder und von denen auf die Kommunen abgewälzt werden. Er weist auf die Verschiedenartigkeit der Verordnungen der einzelnen Länder hin, die zum Teil auf der verschiedenartigen Finanzlage beruhen, hauptsächlich aber in den Bestimmungen der Reichsnotverordnung zu finden sind, die den einzelnen Ländern und Kommunen die Pflicht auferlegen, ihre Finanzen von sich aus selbst zu regeln und die eine untere Grenze für Gehalts- und Lohnsenkungen nicht kennen. — Weiter unter sucht er die für die Beamten erlassenen Bestimmungen hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit, geht auf die Frage der wohlverordneten Rechte der Beamten ein und bringt hier klar zum Verständnis, daß diese nur vorhanden sind, wenn die Beamten in der Lage sind, sie zu fordern oder zu verteidigen. Alle Gehalts- und Beamtenrechtsfragen sind eben Machtfragen, die bei der vorhandenen Indifferenz und der Terrissenheit in der Beamtenbewegung nicht gelöst werden können. Er spricht dann über die mit großem Aufwand von den sogenannten neutralen Beamtenverbänden angelegte Behauptung des Rechtsweges zur Feststellung der Rechtmäßigkeit der Notverordnungen. Mit zwingender Logik weist er darauf hin, daß namhafte Rechtswissenschaftler den Standpunkt vertreten, daß bei der jetzigen Wirtschaftslage des Reiches und der Zusammenhänge der Regierung das Reichsgericht die Notverordnungen nicht für ungeltend erklärt. Ein höchstes Gericht, der Reichsfinanzhof, habe bereits ausgesprochen, daß in Zeiten allgemeiner Volksnot die Beamten auf ihre wohlverordneten Rechte verzichten müssen. Aus diesen Betrachtungen ergibt sich, daß das Geschäft der neutralen Verbände nur ein Ablenkungs- und Beruhigungsmanöver ist, das lediglich dem Agitationsbedürfnis dient und niemals Erfolg haben kann. — Er geht dann näher darauf ein, welche Schritte von den freien Beamtenverbänden gegen die Notverordnungen bisher unternommen worden sind, und daß es ihrer intensiven Tätigkeit gelungen ist, in einigen Fällen besonders scharfe Bestimmungen zu mildern. Erinnert sei dabei an die Bestimmungen der Aufstockperre und Stillhalteverordnung, ferner an die beabsichtigte Pensionalkürzung, wo es den freien Beamtenverbänden mit Hilfe der freien Gewerkschaften und der SPD gelungen ist, bessere Bestimmungen zu erlangen. Daß nicht mehr erreicht wurde, hat seinen Grund darin, daß die Beamenschaft keine geschlossene Gemeinschaft darstellt und der größte Teil der Beamten leider noch von dem verhängnisvollen Wahn befangen ist, seine Belange selbst vertreten zu können. Die Beamten begriffen nicht oder wollen nicht erkennen, daß sie nur in dem geschlossenen Zusammengehen mit der gesamten Arbeitnehmer schaft allen Arbeitgebern und damit auch der Regierung eine geschlossene Abwehrfront entgegenstellen können und nur dadurch ihren Forderungen Geltung verschaffen werden. Mit einem Appell an die Kollegen, für die freie Beamenschaft zu werben, schließt der Referent seinen interessanten von allen Anwesenden mit großer Spannung und spontanem Beifall aufgenommenen Vortrag. — Dem Vortrag schloß sich ein Referat des Kollegen Enke über die Krankenversicherung der Stadt Berlin an. Vorwürfe einzelner Kollegen gegen den Vorstand der Krankenkasse der Feuerwehr bildeten den Anlaß, die Frage in einer Mitgliederversammlung zu erörtern. Kollege Enke gab zunächst einen Überblick über die 1925 erfolgte Schaffung der Krankenversicherungsanstalt (KdA) Berlin und erinnerte an die damals erfolgte Aufforderung des

Magistrats Berlin an alle Kommunalbeamten, der KdA beizutreten. Bei der Berliner Feuerwehr war eine gut funktionierende, leistungsfähige, anerkanntermaßen vorbildlich aufgebaute Krankenkasse vorhanden, weshalb kein Grund zum Beitritt zur KdA für uns vorlag. Die Lage änderte sich im Jahre 1927, indem der Magistrat verfügte, daß alle neu einzustellenden Beamten der KdA beizutreten haben. Durch diese Maßnahme des Magistrats, die den Zuwachs an neuen Mitgliedern verhinderte, war die Feuerwehrkasse zum langsamen Absterben verurteilt worden. Der Vorstand der FwKk. ließ nichts unversucht, diese Bestimmung für die Feuerwehr rückgängig zu machen, leider ohne Erfolg. Er mußte sich daher mit der Leitung der KdA in Verbindung setzen, um die Bedingungen für den Anschluß der FwKk. an die KdA zu erkundigen. Es wurde für die Ueberführung der Mitglieder eine Karenzzeit verlangt, die Uebernahme der Pensionäre, Witwen und Waisen wurde abgelehnt. Es bestand also die Gefahr, daß sich die Karenzzeit für alle in Behandlung befindlichen Mitglieder so auswirken mußte, daß sie während dieser Zeit keine freien Arzt- und Krankenhauskosten erhielten und daß die Pensionäre sowie Witwen und Waisen aus der Versicherung ausgeschlossen wurden. Dieser Gefahr war nur dadurch zu begegnen, daß das Gesamtvermögen der FwKk. in Höhe von etwa 30 000 Mk. mit Ueberführung wurde. Andere Bedingungen waren nicht zu erreichen. Die vorgenannten Bedingungen hatten nur bis zum 1. Januar 1928 Gültigkeit, so daß sich der Vorstand entschloß, eine Generalversammlung einzuberufen und den Mitgliedern die Entscheidung in die Hand zu legen. In der Generalversammlung teilte der Vorstand der FwKk. den Mitgliedern die Gründe für sein Vorgehen mit und empfahl ihnen den Anschluß an die KdA, unter Ueberführung des Gesamtvermögens. (Durch den Anschluß kam das von der FwKk. bisher gezahlte Sterbegeld in Fortfall.) Er teilte ferner mit, daß Herr Dir. Wendland die Verschmelzung der KdA mit der Sterbekasse des Magistrats in Aussicht gestellt hatte. Laut Protokoll der Generalversammlung wurde der Anschluß mit 405 gegen 5 Stimmen beschlossen. Kollege Enke schloß mit dem Hinweis darauf, daß seinerzeit alles für die Mitglieder Möglichste getan worden ist und daß durch das Zurücktreten auf die damaligen Vorkämpfer hoffentlich alle Zweifel der Kollegen beseitigt worden sind. Kollege Heon berichtet über alle bisher geflossenen Verhandlungen betr. Bd. Eine rege Aussprache sowie viele gestellte Fragen bewiesen das Interesse an den von den Kollegen gut besuchten Versammlungen. — Bei der Berufsfeuerwehr der Siemens & Co. Berlin, haben die Kollegen Oskar Brühl am 22. Oktober, Richard Siebert am 11. November und Gustav Griese am 15. November dieses Jahres ihr 25jähriges Dienstjubiläum gefeiert. Wir erbieten den Kollegen hiermit die herzlichsten Glückwünsche.

**Elbing.** Auf freier Tat festgenommen wurde ein Uhrmacher geübte, der in der Nacht zum 29. August im Uebermut der Wirkung des Alkohols mutwilligerweise den Feuermelder Junkerstraße 10 in Tätigkeit setzte, so daß die Feuerwehr anrückte. Die Ergriffenheit des Täters ist der Aufmerksamkeit einer Anwohnerin zu verdanken, die von ihm eine genaue Beschreibung zu geben vermochte. Sch. wurde von der Feuerwehr verfolgt und in der Johannisstraße angehalten. Hierauf wurde er der Polizei übergeben. Am 6. November d. J. verurteilte das Amtsgericht Sch. zu einem Monat Gefängnis und 200 Mk. Geldstrafe. Man wird dieser Bestrafung nur zustimmen können.

**Görlitz.** In der Versammlung am 8. November im „Volkshaus“, einberufen von den im Gesamt-Verband organisierten Beamten, sprach der Leiter des Beamtensekretariats des Gesamtverbandes, Kollege Scherff (Berlin), über „Die Notverordnung ihre Ursachen und Wirkung“. Der Referent gab ein anschauliches Bild über die seit der Revolution entwickelten Machtverhältnisse, die das Volk sich in Verkenntung seiner Lage zu seinen Unanrainen selbst gestaltet hat. In der Beamtenfrage sind es nur die Freigewerkschaftlichen, die sich ihrer Klassenlage bewußt in die Front der freigewerkschaftlichen Angestellten und Arbeiter einreihen. Damit bilden sie eine Einheitsfront aller Kopf- und Handarbeit gegen die Bestrebungen der Ausbeuter in Staat und Wirtschaft. Es gilt, nicht nur das Arbeitsrecht zu verteidigen, sondern das schützende vor das Beamtenrecht zu stellen, das besonders für die mittleren und unteren Beamten in Gefahr ist. Um allen Anrainen gegenüber gerüstet zu sein, ernannte Kollege Scherff die Versammlung, für die Stärkung des Gesamtverbandes zu wirken, trotz Krise und scheinbarer „Einflusslosigkeit“ der Gewerkschaften. Was die freien Gewerkschaften in der „Abwehr“ sozialrechtlicher Maßnahmen geleistet haben, ist gerade in der letzten Zeit besonders bedeutend, ein Ansporn für jeden unorganisierten Beamten und Angestellten, sich mit uns in eine Linie zu stellen.

**Kassel.** Am 10. November 1931 ist unser Kollege Adolph Warze mann im Alter von 48 Jahren einer tödlichen Krankheit erlegen. 23 Jahre hat Kollege W. seiner Organisation mit Treue gehalten und war allseits als treuer Kollege bekannt. Sein Andenken wird von uns stets in Ehren gehalten werden.